

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien**

Per Mail an: zentralsekretariat@goed.at

Wien, 05. März 2026
Pribitzer/MK/03-26

VA-ZI. 8.094/2026

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden soll.

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme.

Die Betrauung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist analog zum § 40a VGB für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in LLVG § 8 Abs. 17a und im LLDG § 56b geregelt. Es wäre daher dringend notwendig § 8 Abs. 17a und durch die neuen Regelungen des VBG § 40b zu ersetzen und LLDG § 56b entsprechend anzupassen, da somit auch in den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Möglichkeit geschaffen würde, in Schulen mit weniger als acht ganzjährig geführten Klassen Lehrpersonen mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung zu betrauen.

Wir machen jedoch folgende Anmerkung:

In Schulen mit bis zu 9,999 Vollbeschäftigungsäquivalenten erscheint die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung um 1,155 Wochenstunden als zu gering. Die verwaltungsmäßigen Aufgaben haben in den letzten Jahren enorm zugenommen und stellen vor allem kleinere Standorte vor große Herausforderungen, daher sollte hier eine höhere Einrechnung erfolgen.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:


Vorsitzende
Regina Pribitzer


Vors.-Stellvertreter
Stefan Frischmann